BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 162/2019

vom 14. Juni 2019

zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens [2022/2154]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beschluss Nr. E5 vom 16. März 2017 über die praktischen Modalitäten für die Übergangszeit zum elektronischen Datenaustausch nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Mit dem Beschluss Nr. E5 wird der Beschluss Nr. E1 ([2]) aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(3) Anhang VI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3.E4 (Beschluss Nr. E4) wird folgende Nummer eingefügt:

„3E5. **32017 D 0719(01)**: Beschluss Nr. E5 vom 16. März 2017 über die praktischen Modalitäten für die Übergangszeit zum elektronischen Datenaustausch nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (ABl. C 233 vom 19.7.2017, S. 3)"

2. Der Text von Nummer 3.E1 (Beschluss Nr. E1 vom 12. Juni 2009) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. E5 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. Juni 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. *

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juni 2019.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Claude MAERTEN

([1]) ABl. C 233 vom 19.7.2017, S. 3.
([2]) ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 9.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.